

Thomas Wallnig

Die Pragmatische Sanktion und Rom

In der Forschung zur Pragmatischen Sanktion und ihrer Anerkennung spielt das Verhältnis zwischen Wien und Rom ebenso wenig eine Rolle, wie umgekehrt in der Forschung zu Kaiser und Papst im frühen 18. Jahrhundert das 1713 veröffentlichte Hausgesetz ein prominentes Thema zu sein scheint. Das hat seine Berechtigung, war doch Rom nicht unter den vorrangigen Adressaten der Pragmatischen Sanktion, und waren doch die zwischen Rom und Wien verhandelten Themen jener Jahre andere: Konkurrenz in Italien, Konfessionspolitik im Reich nach dem Frieden von Utrecht, oder auch das Problem des spanischen Königstitels.

Dennoch bleibt die Frage, warum bei der Anerkennung der Pragmatischen Sanktion durch die europäischen Mächte die Kurie zu fehlen scheint. Diese Frage lässt sich konkretisieren anhand der Vorgänge des Jahres 1722, als Karl VI. unter Umgehung der Hausgesetze von Papst Innozenz XIII. mit dem Königreich beider Sizilien belehnt wurde. Dieser Umstand verunmöglichte eine Promulgation der Pragmatischen Sanktion in Neapel und Sizilien und war folglich in den frühen 1720er Jahren Gegenstand der diplomatischen Auseinandersetzung. Diese wird im Vortrag anhand der Korrespondenz im Haus-, Hof- und Staatsarchiv nachvollzogen.

Wenn es Bartensteins Politik war, "der Sukzessionsordnung des Hauses Habsburg durch ein Netz von zwischenstaatlichen Garantieverträgen eine quasi völkerrechtliche Geltung zu verschaffen" (J. Kunisch), dann spiegelt sich in dieser Konstellation einerseits eine europäische Gleichgewichtsordnung, in der die Kurie eine bestenfalls passive Rolle spielte; andererseits eine Wiener Politik, die in jenen Jahren auch gegenüber Rom zunehmend staatliche über kirchliche Interessen zu stellen begann.